



Benutzungsordnung

**Für die Bürgerräume im Erd- und Dachgeschoss des
Dorfgemeinschaftshauses Euernbach**

Vom 09.03.2021

Der Gemeinderat Scheyern hat am 09.03.2021 für die Bügerräume im Erd- und Dachgeschoss des Dorfgemeinschaftshauses in Scheyrer Ortsteil Euernbach, Pfaffenhofener Str. 17, 85298 Scheyern (im folgenden „Büggerräume Dorfgemeinschaftshaus Euernbach“ genannt), folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung, Allgemeines

- (1) Die Büggerräume Dorfgemeinschaftshaus Euernbach sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Scheyern, die vorwiegend der Nutzung und dem Wohle der örtlichen Vereine, der Gemeindebürger, der Belange der Ortsgemeinschaft sowie der Jugend dienen. Vorrangig stehen sie für Veranstaltungen der Gemeinde Scheyern sowie deren Einrichtungen in Abstimmung mit dem Verein zur Förderung der Dorfgemeinschaft Euernbach e.V. zur Verfügung.
- (2) Private Veranstaltungen können unter Beachtung der Benutzungsordnung abgehalten werden. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen mit Sitz im Gemeindegebiet können die Büggerräume nach Maßgabe der Abs. 4-7 für ihre Veranstaltungen nutzen.
- (3) Die Vermietung erfolgt nicht an Personen, Parteien oder Gruppen, die vom Bundesverfassungsgericht verboten wurden.
- (4) Es erfolgt keine Überlassung von Räumen an Personen unter 18 Jahren. Die Räume im Dachgeschoss können von Jugendlichen genutzt werden, wenn eine volljährige Person im Haus anwesend ist, an diese erfolgt auch die Übergabe von Schlüsseln bzw. Transpondern.
- (5) Mit der Antragstellung und dem Betreten der Einrichtung erkennen die Nutzer sowie deren Gäste die Benutzungsordnung als verbindlich an. Über die Vergabe der Büggerräume Dorfgemeinschaftshaus Euernbach entscheidet der Verein zur Förderung der Dorfgemeinschaft Euernbach e.V., dem die Gemeinde Scheyern den Betrieb der Büggerräume vertraglich überlassen hat. Ein Rechtsanspruch auf eine Benutzung besteht nicht.
- (6) Eine Überlassung der Einrichtung muss rechtzeitig vor der beabsichtigten Veranstaltung beantragt werden. Die Überlassung erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der Antrageingänge bei dem Verein zur Förderung der Dorfgemeinschaft Euernbach e.V. Der Verein wird hier als Beauftragter der Gemeinde tätig. Im Zweifel entscheidet das Los. Bereits genehmigte Nutzungen können aus wichtigen Gründen von der Gemeinde bzw. dem Verein zur Förderung der Dorfgemeinschaft Euernbach widerrufen werden. Eine Entschädigung, gleich welcher Art, kann bei einem Widerruf einer Benutzung vom jeweiligen Nutzer nicht geltend gemacht werden.

§ 2

Bereiche

Die Nutzung im Sinne von § 1 erstreckt sich ausschließlich auf folgende in der beiliegenden Planskizzen (Anlagen 1,2 und 3) dargestellten Bereiche:

Erdgeschoss Dorfgemeinschaftshaus	Max. zugelassene Personenanzahl
Stüberl und Erweiterungsräume	120
Vorbereitung/Küche und Lagerräume	
WC-Anlage	
Innenhof, Freisitz	
Treppenhaus, Aufzug	
Dachgeschoss Dorfgemeinschaftshaus	Max. zugelassene Personenanzahl
Jugendraum	15
Vorraum	
WC-Anlage	

§ 3

Nutzungsverhältnisse, Rechte und Pflichten der Nutzer

- (1) Bei Überlassung von Räumen im Dorfgemeinschaftshaus wird ein privatrechtlicher Überlassungsvertrag zwischen dem Verein zur Förderung der Dorfgemeinschaft Euernbach e.V. und dem Nutzer geschlossen. Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil des Überlassungsvertrags.
- (2) Die Räumlichkeiten werden von einem Beauftragten des Verein zur Förderung der Dorfgemeinschaft Euernbach e.V. termingerecht an den Nutzer zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig erfolgt die Übergabe der erforderlichen Schlüssel bzw. Transponder, Prüfung der Vollständigkeit und einwandfreien Beschaffenheit der Einrichtung und des Zubehörs sowie des Reinigungszustandes.
- (3) Bei Antragstellung ist vom Nutzer ein volljähriger Verantwortlicher für die Nutzungszeit zu benennen. In dessen Abwesenheit hat dieser für eine ordnungsgemäße Stellvertretung zu sorgen.
- (4) Der Nutzer hat während des Nutzungszeitraums in den ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten für Ordnung und Sicherheit im Gebäude zu sorgen. Er ist gehalten, alle Einrichtungen und alles Zubehör pfleglich zu behandeln, so dass deren Nutzungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für die zum Objekt gehörenden Freiflächen.
- (5) Werden Räumlichkeiten für Veranstaltungen verwendet, für die Genehmigungen erforderlich sind (z.B. Anmeldung GEMA), so sind diese von den jeweiligen Nutzern auf eigene Kosten einzuholen. Im Übrigen trägt der Nutzer die Verantwortung dafür, dass bei der Abhaltung der Veranstaltung sämtliche gesetzliche Bestimmungen erfüllt werden.

- (6) Die nach außen führenden Türen dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen sein.
- (7) Eine Untervermietung der Räumlichkeiten ist nicht erlaubt.
- (8) Der Nutzer hat nach Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraumes, am darauf folgenden Werktag das Nutzungsobjekt in einwandfreiem Zustand mit vollständigem Zubehör an einen Beauftragten des Vereins zur Förderung der Dorfgemeinschaft Euernbach e.V. zurückzugeben. Die Uhrzeit der Rückgabe ist mit dem Verein zur Förderung der Dorfgemeinschaft Euernbach abzustimmen. Beanstandungen sind schriftlich festzuhalten.

§ 4

Vereinsnutzung

- (1) Handelt es sich um Veranstaltungen bzw. um regelmäßige und stundenweise Nutzungen von Vereinen im Gemeindebereich Scheyern, findet diese Benutzungsordnung entsprechende Anwendung, soweit im Nutzungsvertrag keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Private Familienfeste für Gemeindebürger sind zulässig.

§ 5

Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung erfolgt in Abstimmung mit dem Verein zur Förderung der Dorfgemeinschaft Euernbach e.V.

§ 6

Benutzung des Inventars

- (1) Eingebautes und bewegliches Inventar kann vom Nutzer benutzt werden.
- (2) Fehlendes oder beschädigtes Inventar ist zu ersetzen.
- (3) Die Benutzer der Räume sind zur schonenden und pfleglichen Behandlung des Inventars verpflichtet.
- (4) Die Aufstellung vereinseigener Schränke, Geräte oder sonstiges Inventar ist vorab mit der Gemeinde abzustimmen.

§ 7

Raumordnung

- (1) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt.
- (2) Jeder Nutzer ist verpflichtet, die Räume besenrein zu verlassen und gegebenenfalls nass zu wischen. Der Sanitärbereich und die Küche sind immer nass zu wischen. Das Mobiliar ist in sauberem und vorherigem Zustand zu hinterlassen.
- (3) Abfälle und Leergut sind vom Veranstalter ordnungsgemäß zu entsorgen.

- (4) Nach der Benutzung sind sämtliche Beleuchtungskörper und elektrische Geräte auszuschalten und die Fenster, Türen und Räume und Eingangstüren zu schließen. Der Nutzer muss sich vergewissern, dass alle Personen die Räumlichkeiten verlassen haben. Die Schlüssel bzw. Transponder dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden.
- (5) Die Nutzer haben das jeweils geltende Hygienekonzept und insbesondere die Vorschriften zum Jugendschutz zu beachten.

§ 8

Benutzung der Parkplätze

- (1) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen auf dem Grundstück Fl.Nr. 17/8 der Gemarkung Scheyern abgestellt werden (Anlage 4). Rettungswege und die Zufahrt zum Feuerwehrgerätehaus sind freizuhalten.
- (2) Der Nutzer hat für das ordnungsgemäße Parken Sorge zu tragen. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge sind nötigenfalls abschleppen zu lassen.
- (3) Auf den Zugangswegen zu den Bürgerräumen darf nicht geparkt werden.

§ 9

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht obliegt vorrangig der Gemeinde, vertreten durch den 1. Bürgermeister bzw. einem von ihm Beauftragten. Dem ersten Bürgermeister bzw. einem von ihm Beauftragten ist auch während der vereinbarten Nutzung der Zutritt zu den Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten. Als beauftragt gelten in diesem Falle auch Vertreter des Vereins zur Förderung der Dorfgemeinschaft Euernbach e.V. Anweisungen von Personen, die das Hausrecht nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 ausüben, sind zu befolgen. Diese Personen sind ausdrücklich uneingeschränkt weisungsbefugt. Eine strafrechtliche Verfolgung bei groben Verstößen wie Hausfriedensbruch usw. behält sich die Gemeinde Scheyern ausdrücklich vor.
- (2) Der Benutzer oder Veranstalter kann bei Verstößen gegen diese Ordnung von der weiteren Nutzung der Bürgerräume und der Außenanlage zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.

§ 10

Haftung

- (1) Die Gemeinde Scheyern übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden jeglicher Art, die bei der Benutzung der Bürgerräume, gemeindeeigenen Geräten und Einrichtungsgegenständen entstehen. Der Nutzer verpflichtet sich, die Gemeinde Scheyern von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Dem Nutzer obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung.
- (2) Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde Scheyern in vollem Umfang für alle aus Anlass der Benutzung der Räume entstandenen Schäden, die im Rahmen der Nutzung entstehen und nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind.

- (3) Der Nutzer hat der Gemeinde Scheyern bzw. dem von ihr mit dem Betrieb der Bürgerräume beauftragten Verein zur Förderung der Dorfgemeinschaft Euernbach e.V auf Verlangen eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (4) Die Gemeinde Scheyern ist berechtigt, den Schaden des Trägers in eigenem Namen geltend zu machen oder die nach Abs. 2 vom Nutzer zu vertretenden Schäden und Mängel auf dessen Kosten zu beheben.

§ 11

Bauliche Veränderungen, Sicherheit und Ordnung

- (1) Jegliche bauliche, elektrische oder sonstige Veränderungen am oder im Gebäude sind grundsätzlich nicht gestattet. Soweit sich solche als unbedingt erforderlich erweisen, kann bei geringen Veränderungen im Einzelfall diesem schriftlich zugestimmt werden.
- (2) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden Vorschriften (insbesondere bau-, feuer-, gesundheits- sowie ordnungspolizeiliche Vorschriften) verantwortlich.
- (3) Die Öffnungszeiten des Dorfgemeinschaftshauses werden auf die in der Baugenehmigung festgelegten Zeiten beschränkt, um Lärmbelästigungen für die Anlieger zu vermeiden. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann vom Verein zur Förderung der Dorfgemeinschaft Euernbach e.V. in Abstimmung mit der Gemeinde Scheyern erteilt werden.

(Diese Regelung resultiert aus den Auflagen aus der Baugenehmigung vom 26.09.2018)

- (4) Im Gebäude darf nicht übernachtet werden.

§ 12

Benutzungspauschale

Für die Überlassung der Räume einschließlich Inventar und technische Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 wird zur Abdeckung der Kosten für den Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses und der vom Verein zur Förderung der Dorfgemeinschaft Euernbach e.V. erbrachten Eigenleistungen eine Pauschale wie folgt erhoben:

Räume im Erdgeschoss:

Stüberl	50,00 €
1. Erweiterungsraum des Stüberls	25,00 €
2. Erweiterungsraum des Stüberls	25,00 €

Von der Zahlung der Pauschale sind Euernbacher Vereine und Gruppierungen ausgenommen, da sie das Inventar selbst finanziert haben.

Eine Reinigungspauschale kann erhoben werden.

§ 13

Ermächtigung

- (1) Der 1. Bürgermeister oder dessen Beauftragter wird ermächtigt, Härtefälle und in dieser Benutzungsordnung nicht geregelte Fragen zur Nutzung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.
- (2) Ständig wiederkehrende Fragen sind dem Gemeinderat zum Zwecke der Änderung oder Ergänzung dieser Benutzungsordnung vorzulegen.

§ 14

- (1) Die Gemeinde Scheyern kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungsordnung zulassen.
- (2) Die Gemeinde Scheyern kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinaus gehen.
- (3) Sofern eine Bestimmung dieser Benutzungsordnung unwirksam ist, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Scheyern, 09.03.2021

Manfred Sterz

1. Bürgermeister

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Benutzungsordnung:

- Grundriss EG (Anlage 1)
- Grundriss DG (Anlage 2)
- Lageplan der Außenanlagen (Anlage 3)
- Lageplan der Stellplatzflächen auf Fl.Nr. 17/8, Gem. Euernbach (Anlage 4)

Anlage 4 zur Benützungserordnung des Dorfgemeinschaftshauses

